



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
Beauftragter

Formelle Bemerkungen des EDSB zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU

1. Einleitung und Hintergrund

- Die nachstehenden Bemerkungen befassen sich mit dem **Entwurf eines Durchführungsbeschlusses (EU) der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU** (der „Vorschlag“) sowie seinen Anhängen.
- Diese Bemerkungen werden als Antwort auf das Ersuchen der Kommission vom 14. Oktober 2021 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (die „EU-DSVO“) abgegeben.¹ Wir haben uns bei den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der EU-DSVO unberührt.
- In dem Vorschlag wird daran erinnert, dass in der Verordnung (EU) 2021/953 (die „Verordnung“) die Vorschriften für das digitale COVID-Zertifikat der EU festgelegt werden, das als Nachweis dafür dient, dass eine Person einen COVID-19-Impfstoff erhalten hat, über ein negatives Testergebnis verfügt oder von einer Infektion genesen ist, wobei die Zielsetzung darin besteht, den Inhabern die Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie zu erleichtern.² In dem Vorschlag wird zudem daran erinnert, dass die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1073 angenommen hat, um die EU-weite Nutzung des digitalen COVID-Zertifikats der EU zu ermöglichen. Darin werden technische Spezifikationen und Vorschriften festgelegt, um die digitalen COVID-Zertifikate

¹ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018.

² Erwägungsgrund 1 des Vorschlags.



zu füllen, auf sichere Weise auszustellen und zu überprüfen, den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, die gemeinsame Struktur der eindeutigen Zertifikatkennung sicherzustellen und einen gültigen, sicheren und interoperablen Strichcode zu erstellen.³

- Die Zielsetzung des Vorschlags besteht in der Annahme einheitlicher Vorschriften für das Füllen der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vorgesehenen Impfbzertifikate, die nach der Verabreichung zusätzlicher Dosen eines COVID-19-Impfstoffs ausgestellt werden.⁴

2. **Bemerkungen des EDSB**

- Laut Erwägungsgrund 3 des Vorschlags haben viele Mitgliedstaaten angekündigt oder bereits begonnen, Dosen von COVID-19-Impfstoffen zu verabreichen, die über die primäre Standard-Impfserie hinausgehen. Hiervon sind insbesondere Personen betroffen, die auf die primäre Standard-Impfserie möglicherweise nicht angemessen angesprochen haben. Zudem ziehen viele Mitgliedstaaten Auffrischungsimpfungen für Personen in Betracht, die angemessen auf die primäre Impfung angesprochen haben.
- In dieser Hinsicht ist in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung vorgesehen – wie in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags erwähnt wird –, dass das digitale COVID-19-Impfbzertifikat „(...) Informationen über den COVID-19-Impfstoff und die die dem Inhaber verabreichte Anzahl der Dosen“ enthält. Darüber hinaus ist im Anhang zu der Verordnung vorgesehen, dass die in das Impfbzertifikat aufzunehmenden Datenfelder die Nummer der Impfung in einer Impfsrie und Gesamtzahl der Dosen in der Impfsrie enthalten. Schließlich nimmt der EDSB Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung zur Kenntnis, der folgenden Wortlaut trägt: *„Jeder Mitgliedstaat stellt Personen, denen ein COVID-19-Impfstoff verabreicht wurde, entweder automatisch oder auf Antrag dieser Personen Impfbzertifikate (...) aus.“*
- In Erwägungsgrund 8 des Vorschlags wird hervorgehen, dass schutzbedürftigen Gruppen, denen möglicherweise prioritär zusätzliche Dosen verabreicht werden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Insbesondere könne ein Mitgliedstaat, wenn er beschließt, nur spezifischen Bevölkerungsgruppen zusätzliche Dosen zu verabreichen, in Betracht ziehen, nur auf Anfrage und nicht automatisch Impfbzertifikate über die Gabe solcher zusätzlicher Dosen auszustellen, da Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/953 den Mitgliedstaaten die Wahlfreiheit zwischen diesen beiden Optionen gebe.
- Des Weiteren geht aus Erwägungsgrund 8 des Vorschlags hervor, dass, solange zusätzliche Dosen nur einer spezifischen Bevölkerungsgruppe verabreicht werden, zu dieser Personengruppe gehörende Personen nicht dazu verpflichtet werden sollten, das Zertifikat über die Gabe einer zusätzlichen Dosis vorzulegen, wenn sie während der COVID-19-

³ Erwägungsgrund 2 des Vorschlags.

⁴ Erwägungsgrund 5 des Vorschlags.

Pandemie von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen; stattdessen könnten sie das Zertifikat verwenden, das sie nach dem Abschluss der primären Impfserie erhalten haben.

- Andererseits ist in Erwägungsgrund 9 des Vorschlags vorgesehen, dass angesichts der sich aus der Verordnung ergebenden rechtlichen Anforderungen alle Personen nach der Verabreichung jeder Dosis Anspruch auf ein Impfzertifikat haben, aus dem die ihnen verabreichte Anzahl der Dosen hervorgeht. Ferner wird in dem Erwägungsgrund erläutert, dass die Mitgliedstaaten letzten Endes den Zeitraum der Anerkennung von Impfzertifikaten, die nach Abschluss der primären Impfserie ausgestellt wurden, für Zwecke der Freizügigkeit begrenzen können, falls wissenschaftliche Erkenntnisse verfügbar werden, dass die Schutzwirkung der primären Impfserie nach einem bestimmten Zeitraum unter ein bestimmtes Niveau fällt. **Der EDSB ist der Auffassung, dass in Erwägungsgrund 9 klar begründet wird, warum die beiden Optionen, d. h. einerseits die Möglichkeit, dass einer Person das digitale COVID-Zertifikat automatisch oder auf Anfrage ausgestellt werden kann, und andererseits der Anspruch auf ein digitales COVID-Zertifikat mit der korrekten Anzahl der verabreichten Dosen, **garantiert werden sollten.****
 - Der EDSB begrüßt das Anliegen der Kommission, das Risiko einer ungewollten Weitergabe personenbezogener Daten zu mindern, insbesondere wenn dies die am stärksten gefährdeten Personen betrifft. Gleichzeitig **erinnert der EDSB daran, dass die vereinbarten Mindestdatensätze für Zertifikate (wie Impfland, -datum und verabreichter Impfstoff) bereits Rückschlüsse auf eine Gefährdung zulassen können.**⁵ Der EDSB stellt ferner fest, dass die unbeabsichtigte Offenlegung zusätzlicher personenbezogener Daten in anderen Situationen, in denen die Überprüfung des digitalen COVID-Zertifikats nach nationalem Recht vorgeschrieben sein kann, von besonderer Bedeutung sein kann.
 - Der EDSB erinnert daran, dass die in den QR-Codes kodierten Kategorien personenbezogener Daten auf das für den jeweiligen Anwendungsfall Notwendige beschränkt sein müssen. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf Absatz 39 der gemeinsamen Stellungnahme, in dem EDSA und EDSB feststellen, dass ein Ansatz, der umfassende Datensätze und QR-Codes auf unterschiedliche Weise unterstützt, in verschiedenen Anwendungsfällen die Datenminimierung verbessern kann. Sollte das digitale COVID-Zertifikat, mit dem die dritte Dosis erfasst wird, für andere Zwecke als die Freizügigkeit genutzt werden, so sind die im QR-Code enthaltenen erforderlichen Kategorien personenbezogener Daten neu zu bewerten, und in unterschiedlichen Anwendungsfällen sind möglicherweise verschiedene technische Lösungen zur Verbesserung der Datenminimierung erforderlich. Der EDSB fordert die Kommission daher
-

erneut dazu auf, die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung solcher technischer Spezifikationen zu unterstützen.

Brüssel, den 18. Oktober 2021

(elektronisch unterzeichnet)
Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI